



bitte beide Seiten zusammen mit der SP Anerkennung per Fax an: (02 28) 91 27 - 1 59

# SP PLUS SOFTWARE SERVICEVERTRAG

zwischen

**Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK)**  
**Franz-Lohe-Str. 19, 53129 Bonn**

nachfolgend TAK genannt und

\_\_\_\_\_  
Firmenbezeichnung und Anschrift

\_\_\_\_\_  
Rechnungsanschrift, falls abweichend

\_\_\_\_\_  
SP-Kontrollnummer

\_\_\_\_\_  
(sollte sich Ihre SP-Kontrollnummer zwischenzeitlich geändert haben, geben Sie uns bitte zusätzlich Ihre alte Kontrollnummer an)

\_\_\_\_\_  
Ihre Tel. Nr.

\_\_\_\_\_  
Ihre Fax Nr.

\_\_\_\_\_  
E-Mail Adresse

\_\_\_\_\_  
(zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrags benötigen wir eine gültige E-Mail Adresse, um Sie über Updates und SP-relevante Themen informieren zu können.)

Bitte senden Sie mir in regelmäßigen Abständen Informationen über das Seminarangebot der TAK zu.

nachfolgend Kunde genannt, wird ein Software Servicevertrag geschlossen.

## Leistungsumfang:

Die TAK stellt dem Kunden ein Softwarepaket zur Verfügung, bestehend aus:

- (1) Der Vollversion des TAK-Programms SP Plus.
- (2) Der Vollversion des Vorgabenmoduls der Fahrzeugsystemdaten GmbH (FSD).
- (3) Updates von SP Plus und des Vorgabenmoduls während der Vertragslaufzeit, dabei werden
  - bis zu 4 Komplett-Updates pro Jahr per DVD ausgeliefert
  - bis zu 8 Daten-Updates der Vorgaben online zur Verfügung gestellt.
- (4) Erweiterte Hotline.

Einzelheiten hierzu sind in den ‚Allgemeinen Vertragsbedingungen zum SP Plus Software Servicevertrag‘ auf den folgenden Seiten geregelt.





**Preis:**

Für den Software Servicevertrag berechnen wir für Innungsmitglieder\* jährlich 189,00 € zzgl. MwSt. Nichtinnungsmitglieder zahlen 219,00 € zzgl. MwSt. jährlich.

- Ich habe bereits eine Lizenz von SP Plus erworben und erhalte damit den Software Servicevertrag im ersten Jahr zu einem reduzierten Preis von 100 € zzgl. MwSt.

**Innungsmitgliedschaft:**

- Ich bestätige die Mitgliedschaft in einer Kraftfahrzeuginnung, die der Verbandsorganisation des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes angehört und erhalte somit einen reduzierten Preis.

\_\_\_\_\_  
Name der Innung

**SP Anerkennung:**

Mit meiner nachfolgenden Unterschrift versichere ich, dass ich zum Zeitpunkt der Bestellung über eine gültige SP-Anerkennung verfüge. Sobald die SP-Anerkennung nicht mehr vorliegt, werde ich die TAK unverzüglich informieren. Eine gültige SP-Anerkennung ist Voraussetzung für die Bestellung von SP Plus.

**Allgemeine Vertragsbedingungen:**

Durch meine nachfolgende Unterschrift bestätige ich ebenfalls die Kenntnisnahme der nachfolgenden ‚Allgemeinen Vertragsbedingungen zum SP Plus Software Servicevertrag‘.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Ablauf:**

Bitte faxen Sie uns den unterschriebenen Software Servicevertrag und Ihre SP-Anerkennung an oben genannte Faxnummer. Wir senden Ihnen dann per Fax Ihren persönlichen Freischaltcode zu Ihrem Servicevertrag und anschließend die Rechnung per Post zu.

\*Innungsmitglieder sind Betriebe, die Mitglied in einer Kraftfahrzeuginnung sind, die der Verbandsorganisation des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes angehört.







## Allgemeine Vertragsbedingungen zum SP Plus Software Servicevertrag

### §1 Leistungsumfang

(1) Die TAK stellt dem Kunden ein Softwarepaket zur Verfügung, bestehend aus:

(a) der Vollversion des TAK-Programms SP Plus. Die Vollversion von SP Plus unterliegt nach der Freischaltung keinerlei Beschränkungen und ist dauerhaft nutzbar.

SP Plus ist ein Dokumentationsprogramm, das von der TAK entwickelt wurde. Mit SP Plus werden die gesetzlichen Dokumentationspflichten der anerkannten SP-Betriebe in vollem Umfang erfüllt. So übernimmt das Programm u. a. die Erstellung von Statistiken und die Verwaltung der SP-Prüfmarken und SP-Nachweis-Siegel.

Das Programm leistet insbesondere die:

- Dokumentation aller Sicherheitsprüfungen
- Verwaltung der SP-Prüfmarken und SP-Nachweis-Siegel
- Dokumentation der Schulungen
- Dokumentation der Prüfgeräte
- Bildung von ausführlichen Mängelstatistiken
- Erinnerung an Schulungstermine und die Wartung Ihrer Prüf- und Messgeräte

Über SP Plus wird zudem das Vorgabenmodul der Fahrzeugsystemdaten GmbH (FSD) aufgerufen.

(b) der Vollversion des FSD-Vorgabenmoduls. Diese ist ausschließlich während der Vertragslaufzeit nutzbar.

Die TAK stellt den nach Anlage VIIIc StVZO anerkannten SP-Werkstätten das Vorgabenmodul, welches von der Fahrzeugsystemdaten GmbH (FSD) entwickelt wurde und fortgeschrieben wird, in unveränderter Form zur Verfügung, um sie in die Lage zu versetzen, im Rahmen der vorgeschriebenen Sicherheitsprüfung nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO die in den untersuchten Nutzfahrzeugen vorhandenen Systeme oder Bauteile zu identifizieren und durch Anwendung geeigneter Prüfverfahren an den verbauten Systemen eventuelle Mängel zu erkennen. Weiterhin wird das Vorgabenmodul benötigt, um im Rahmen der SP feststellen zu können, ob gegebenenfalls das vorgeschriebene Sicherheitsniveau des Nutzfahrzeugs, z.B. durch Änderung oder Ausbauten, unzulässig vermindert wurde.

Die jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen zur Nutzung des Informationssystems werden von der TAK auf der Internetseite [www.spplus.de/Systemvoraussetzungen](http://www.spplus.de/Systemvoraussetzungen) veröffentlicht. Änderungen dieser Voraussetzungen wird die TAK dem Kunden rechtzeitig per E-Mail mitteilen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Software nicht von der TAK entwickelt wurde und der TAK der Quellcode nicht zur Verfügung steht, können grundsätzliche Probleme im Zusammenhang mit dem Vorgabenmodul nicht allein von der TAK gelöst werden. Diese Support-Fälle wird die TAK an die FSD zur Lösung weiterleiten. TAK und FSD streben für diese Fälle gemeinsam eine schnelle und unkomplizierte Lösung für den Kunden an.

(2) Updates von SP Plus und des Vorgabenmoduls während der Vertragslaufzeit, dabei werden

- bis zu 4 Komplettupdates pro Jahr per DVD ausgeliefert
- bis zu 8 Datenupdates der Vorgaben Online zur Verfügung gestellt

(3) Der Kunde kann Supportanfragen per Telefon, Telefax, E-Mail und schriftlich an den Support richten. Während der Laufzeit des Vertrages hat der Kunde Zugang zu einem telefonischen Hilfsdienst (Hotline) für programmbezogene technische Fragen. Dieser Dienst beinhaltet auch die Möglichkeit, sofern es dem Support-Mitarbeiter erforderlich erscheint, Daten zur Analyse an die TAK zu senden. Die Hotline ist außer an gesetzlichen Feiertagen besetzt von Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr. Der telefonische Support wird nur für die jeweils aktuelle Programmversion von SP Plus und dem Vorgabenmodul geleistet. Inhaltliche Fragen zu dem Vorgabenmodul können nur bedingt beantwortet werden (siehe oben Ziffer 1 (b)). Fragen und Anmerkungen zu dem Vorgabenmodul können aber direkt aus dem Modul versendet werden. Diese Fragen und Anmerkungen werden an die FSD weitergeleitet.

### §2 Nutzungsumfang

(1) Die Vollversion von SP Plus unterliegt nach der Freischaltung keinerlei Beschränkungen und ist dauerhaft nutzbar. Der Kunde erhält an den Updates von SP Plus, die ihm die TAK im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung stellt ein Nutzungsrecht. Die TAK stellt den Kunden für SP Plus von Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Benutzung dieser Programme geltend gemacht werden können.

(2) SP Plus sowie das Vorgabenmodul dürfen ausschließlich durch den in den Betriebsdaten hinterlegten Adressaten genutzt werden. Der Freischaltcode ist individuell und geheim zu halten, sowie sorgfältig und geschützt vor dem Zugriff Dritter zu verwahren.

(3) Die nach Anlage VIIIc StVZO anerkannten SP-Werkstätten sind berechtigt, das Vorgabenmodul zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Vertrag, das Vorgabenmodul ausschließlich für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen einzusetzen. Für Fälle vertragswidrig darüber hinaus gehender Nutzung verpflichtet sich der Kunde, eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 3.500,00 € zu zahlen. Diese Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt als Vertrag zugunsten Dritter, nämlich zugunsten der FSD. Die Ansprüche auf Zahlung der Vertragsstrafe wird die FSD daher im eigenen Namen gegenüber der SP-Werkstatt geltend machen.





### §3 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Kunden und der Übermittlung seines persönlichen Freischaltcodes.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages endet nach einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
- (3) Wird die SP-Anerkennung zurückgegeben oder verliert der SP-Betrieb seine Anerkennung, so endet der Vertrag zum Ende des Vertragsjahres.

### §4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Servicegebühr ist jeweils im Voraus für ein Vertragsjahr rein netto Kasse, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung, zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Die TAK ist zu einer angemessenen Anhebung der jährlichen Servicegebühr nach schriftlicher Ankündigung berechtigt. Beträgt die Erhöhung der Servicegebühr mehr als 10 %, kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit einmonatiger Frist zum Tag des Inkrafttretens der neuen Servicegebühr schriftlich kündigen.

### §5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird eine angemessene Sicherung seines Datenbestandes in geeigneter Form vornehmen und sicherstellen, dass eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten gewährleistet wird.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die TAK bei Verlust bzw. Rückgabe der SP-Anerkennung unverzüglich zu informieren.

### §6 Sach- und Rechtsmangelhaftung

- (1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Die Sachmangelhaftung ist auf die vertraglich vorgesehene Leistung begrenzt, es sei denn, die Software enthält einen Mangel, der zu einer nicht unerheblichen Minderung der Tauglichkeit führt. Im Falle eines solchen Mangels ist die Pflicht aus der Sachmangelhaftung auf den Ersatz des Software-Paketes und des Datenbestandes gemäß der Vorgaben-Richtlinie und dem elektronischen Anwenderhandbuch des Vorgabenmoduls begrenzt.
- (2) Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr ab Übersendung des Software-Paketes und des jeweiligen Updates. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) An SP Plus stehen der TAK, an dem Vorgabenmodul stehen der FSD die ausschließlichen Nutzungsrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- (4) Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden wegen der Nutzung der Programme geltend, wird der Kunde die TAK darüber unverzüglich informieren und der TAK soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde der TAK jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen. Sollte das Software-Paket Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt die TAK den Kunden von Ansprüchen des in seinen Rechten verletzten Dritten frei.
- (5) Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann die TAK nach ihrer Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass sie
  - (a) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
  - (b) die schutzrechtsverletzende Software ohne beziehungsweise nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
  - (c) die schutzrechtsverletzende Software ohne beziehungsweise nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
  - (d) einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (6) Die Regelungen unter § 6 dieses Vertrages gelten nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt der nachfolgende § 7 Haftung.







## §7 Haftung

- (1) Hat die TAK aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet sie beschränkt.

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die dieser Vertrag der TAK nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der TAK für Schäden aufgrund fahrlässiger oder leicht fahrlässiger Verursachung wird auf die Höhe der von der TAK hierfür abgeschlossenen Versicherung begrenzt.

Werden nach Ablauf eines Jahres nach Übergabe des Vertragsgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt Folgendes: Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der TAK, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.

- (2) Unabhängig von einem Verschulden der TAK bleibt eine etwaige Haftung der TAK bei arglistigem Verschweigen eines Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (3) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der TAK für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für die TAK geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen in § 7 dieses Vertrages gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## §8 Besondere Bestimmungen

- (1) Gegen Forderungen der TAK kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TAK auf Dritte übertragen. Die TAK ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einem geeigneten Fachunternehmen bzw. Fachmann zu übertragen.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Von diesem Vertrag abweichende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

